

Investitionsförderung für die gewerbliche Wirtschaft (GRW-Richtlinie Land Bremen)

1 Grundlagen, Zwecksetzung

1.1 Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) können Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft bewilligt werden, sofern diese Vorhaben einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden zentralen strukturpolitischen Ziele des Landes Bremen leisten:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
- Standortnachteile ausgleichen,
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen,

Dabei sollen vorrangig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert werden.

Durch die geförderten Investitionsmaßnahmen sollen neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, besonders für Frauen und Auszubildende.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und Beachtung

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770), in der jeweils gültigen Fassung
- des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens in der jeweils gültigen Fassung,
- dieser Förderrichtlinie
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Bremen (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 48, 49 und 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung
- der Bestimmungen des europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – „AGVO“)¹ sowie der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)²

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014), zul. geändert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABl. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

² ABl. Reihe L 2023/2831 v. 15.12.2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung müssen gewährleistet sein. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.4 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Dabei sollen mit GRW Zinsverbilligungen geförderte Investitionsdarlehen der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) eingesetzt werden.
- 1.5 Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe richten sich, soweit sich aus der Förderrichtlinie nichts Abweichendes ergibt, nach den Vorschriften der Abgabenordnung sowie des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes. Dieses trifft insbesondere zu auf die Begriffe Anschaffungs- und Herstellungskosten, Betriebsstätte, Ersatzbeschaffung und gewerbliche Tätigkeit.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionsvorhaben von KMU

- 2.1.1 Gefördert werden können folgende Investitionsmaßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte im Land Bremen:
- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
 - b) Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen)
 - c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
 - d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
 - e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
- 2.1.2 Investitionen, die zur Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können im Rahmen der De-minimis-Verordnung³ gefördert werden.
- 2.1.3 Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie gilt die KMU-Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴.

³ Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Definition gemäß Anhang I AGVO

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. € nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt.

2.2 Investitionsvorhaben von großen Unternehmen

Gefördert werden können folgende Investitionsmaßnahmen von großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (gemäß Artikel 2 Nr. 51 AGVO) in einer Betriebsstätte im C-Fördergebiet des Landes Bremen:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen)
- b) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte, sofern die Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁵
- c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die, geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist⁶. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die nicht die in Ziffer 2.1.3 genannten Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.

2.3 Besondere Investitionsmaßnahmen zu Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft

- 2.3 Folgende Investitionsvorhaben können unabhängig von der Größe des Unternehmens in Kombination mit einer förderfähigen Maßnahme nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 gefördert werden. Dabei kann die Förderung des Investitionsvorhabens nach Ziffer 2.1 oder 2.2 im Rahmen der De-minimis-Verordnung erfolgen. Auf Ziffer 5.6. wird verwiesen.

2.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen) nach den Maßgaben von Artikel 36 Absätze 1, 1a, 2 Buchstabe a und b, 2b und 3 Satz 1 AGVO.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO fällt⁷.

⁵ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO)

⁶ Definition wie zu Nr. 3

⁷ Vgl. Artikel 36 Absatz 1a AGVO

Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten im Sinne des Artikels 36 Abs. 4 AGVO (Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios), die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikels 36 Abs. 11 AGVO (Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios) bestimmt werden.

2.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absätze 1, 2 Satz 1, 2a und 2b AGVO. Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne der Artikels 38 Abs. 3 AGVO (Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios), die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 38 Abs. 8 AGVO (Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios) bestimmt werden.

2.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegend betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Abs. 1 und 5 AGVO.

Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieeigenerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben)⁸, ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO.

Förderfähig sind nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001⁹ erfüllen.

Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt.

⁸ Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 AGVO festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens

⁹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 328 vom 21.12.2018), in der jeweils geltenden Fassung

- 2.4 Bei förderfähigen Investitionen, die sowohl als Teil eines Investitionsvorhabens nach Ziffer 2.1 oder 2.2 als auch als Teile eines Investitionsvorhabens nach Ziffer 2.3.1, 2.3.2 oder 2.3.3 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten eindeutig getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.
- 2.5 GRW Mittel werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Land Bremen.
- 3.2 Eine Erstinvestition desselben Beihilfeempfängers (Unternehmensgruppe) in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁰ in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3- Region gilt als Teil einer Einzelinvestition. Wenn es sich bei der betreffenden Einzelinvestition um ein großes Investitionsvorhaben handelt, darf die insgesamt für die Einzelinvestition gewährte Beihilfe nicht über dem zulässigen Höchstbetrag für große Investitionsvorhaben liegen¹¹.
- 3.3 Von der Förderung sind die in Anlage 3 aufgeführten Branchen ausgeschlossen.
- 3.4 Antragstellern, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.
Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO, es sei denn, es werden Beihilfen zur Bewältigung von Naturkatastrophen *sowie* transparente Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung gewährt. Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 6 der AGVO sowie Art. 1 der De-minimis Verordnung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Investitions- und Standortentscheidung einen Anreizeffekt haben. Dieser ist gegeben, wenn die Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag auf amtlichem Formular bzw. im entsprechenden Online-Antragsportal gestellt haben, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags
 - b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition
 - c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

¹⁰ Im Sinne von Artikel 2 Nr. 50 AGVO

¹¹ Vgl. Art. 14 Abs. 13 AGVO

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme einer Betriebsstätte ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Zuwendungen für Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden, können nicht bewilligt werden. Zuwendungen für Vorhaben, die nach Antragstellung, aber vor Bewilligung begonnen wurden, dürfen nur bewilligt werden, wenn deren vorzeitiger Beginn durch Vorbescheid ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung zugelassen worden ist.

- 4.2 Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte und anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens einen Beitrag zur Erreichung eines der in Ziffer 1.1 genannten Ziele leisten.
- 4.2.1 Bei den in Anlage 1 (Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten¹² ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Ziffer 4.3 ausgelöst werden.
- 4.2.2 Bei den in Anlage 2 (bedingte Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten¹³ ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Ziffer 4.3 ausgelöst werden und zusätzlich eines der nachfolgenden, auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichteten Kriterien erfüllt ist:
- a) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum (Ziffer 2.5) und während der Zweckbindungsfrist (Ziffer 6.2) fortbestehen. Dies gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Entlohnung entsprechend.
 - b) Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte, deren Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis spätestens zum Ende des Überwachungszeitraums ansteigt. Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten¹⁴.

¹² Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹³ Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹⁴ Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstands zählen nicht zu diesen Beschäftigten. Zulagen, Zuschläge sowie Provisionen und Prämien werden mit einbezogen, soweit sie den Beschäftigten im Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahresvergütungen handelt. Sobald durch die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme eine der Höhe nach tarifgleiche Vergütung in der zu fördernden Betriebsstätte erreicht wird, gilt das Kriterium als erfüllt.

- 4.2.3 In begründeten Einzelfällen können auch Investitionsvorhaben in Betriebsstätten gefördert werden, deren Tätigkeit weder den in Anlage 1 (Positivliste) noch den in Anlage 2 (bedingte Positivliste) genannten wirtschaftliche Tätigkeiten zugeordnet werden kann. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
- a) Die Haupttätigkeit der Betriebsstätte lässt sich keiner der in Anlage 3 (Negativliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten¹⁵ zuordnen.
 - b) Von dem Investitionsvorhaben werden bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Ziffer 4.3 ausgelöst.
 - c) Mindestens eines der auf Stärkung der regionalwirtschaftlichen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichteten Kriterien gemäß Ziffer 4.2.2 Buchstabe a und b wird erfüllt.
 - d) Es liegt eine Zustimmung des GRW-Unterausschusses vor. Die Befassung des GRW-Unterausschusses setzt ein auf die regionale Wirtschaftsstruktur bezogenes Konzept voraus, aus dem hervorgeht, dass das Investitionsvorhaben regionalwirtschaftliche Effekte erzielt, die erheblich über die Erfüllung der Voraussetzungen in Ziffer 4.3 hinausgehen. Relevante Kriterien sind u.a. die Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt oder für die regionale Wertschöpfungskette.
- 4.3 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig,
- a) wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt (Abschreibungskriterium)
 - b) oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Stadtgemeinde Bremen oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet.
- 4.3.1 Abweichend von Ziffer 4.3 sind folgende Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 25 Prozent übersteigt oder die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird:
- a) Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei KMU die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen und bei großen Unternehmen die internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung entweder im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über dem branchenbezogenen Durchschnitt¹⁶ lagen oder bis zum Ende des Investitionszeitraums den branchenbezogenen Durchschnitt übersteigen werden,
 - b) Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1 oder 2.2 in Betriebsstätten, bei denen die Treibhausgasbilanz durch Erhöhung der Energieeffizienz oder durch Reduktion der

¹⁵ Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹⁶ Basierend auf der Klassifikation (Zweisteller) des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sowie auf den aktuellen Berichtsjahren der Erhebung zu Forschung und Entwicklung im Wirtschaftssektor, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von der SV Wissenschaftsstatistik durchgeführt wird. Alternativ können die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils laufenden oder zurückliegenden Jahr erbracht werden.

direkten Emissionen bis zum Ende des Investitionszeitraums um mindestens 20 Prozent verbessert wird

c) Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.3.1, 2.3.2 oder 2.3.3, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Ziffer 2.1 oder 2.2 durchgeführt werden.

4.4 Bei Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde (Errichtungsinvestition), bei Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist erhalten werden und bei Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, gelten die Voraussetzungen der Ziffern 4.3 und 4.3.1 als erfüllt.

4.5 Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen oder KMU die beihilfefähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4.6 Mit den Investitionsvorhaben müssen im Land Bremen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und/oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Isolierte bzw. alternierende Telearbeitsplätze werden bei der Bemessung der Dauerarbeitsplätze berücksichtigt, dabei gilt der Ort der Leistungserbringung der Telearbeitsbeschäftigten als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des förderfähigen Unternehmens. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden.

4.7 Zusätzliche Dauerarbeitsplätze liegen vor, wenn die Zahl der Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn erhöht wird. Arbeitsplätze, die dauerhaft mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in die Betriebsstätte entsandt wurden, werden nicht berücksichtigt. Bei großen Unternehmen muss die Besetzung mit nach einem Tarifvertrag bezahlten Arbeitskräften erfolgen. Bei mittleren Unternehmen wird eine tarifgleiche Entlohnung der neuen Arbeitskräfte vorausgesetzt.

Gesicherte Dauerarbeitsplätze liegen vor, wenn die bestehende Zahl der Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn erhalten wird. Sind bei Investitionsbeginn in der geförderten Betriebsstätte vorhandene Dauerarbeitsplätze mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt, die zur Dienstleistung in die Betriebsstätte entsandt wurden, ist die mögliche Gesamtförderung (Ziffer 5.7 und 5.8) um den Anteil dieser Leiharbeitsbeschäftigten an der Gesamtzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu verringern.

Bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener und gesicherter Dauerarbeitsplätze werden nur die Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind, mit denen ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden und bei denen die Stundenvergütung nach dem Bremischen Mindestlohngesetz nicht unterschritten wird.

4.8 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- Geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IV bleiben unberücksichtigt

- 4.9 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Fördersatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.
- 4.10. Große Investitionsvorhaben mit einem Investitionswert über 50 Millionen Euro¹⁷, welche überwiegend der Verlagerung von Betriebsstätten oder Teilen von Betriebsstätten aus einem Nichtfördergebiet in ein Fördergebiet der GRW dienen und einen negativen Beschäftigungssaldo von mehr als einem Drittel aufweisen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht im Einvernehmen der beteiligten Länder. Der Beschäftigungssaldo wird ermittelt, indem die Anzahl der Arbeitsplätze in den zu schließenden oder zu verkleinernden Betriebsstätten in Relation zu der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte gesetzt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Bemessungsgrundlage

- 5.1.1 Gefördert wird die Anschaffung und Herstellung von nach dieser Richtlinie begünstigten Wirtschaftsgütern im Rahmen der unter Ziffer 2.1 bis 2.3 aufgeführten Investitionsmaßnahmen.
- Förderfähig sind Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von beweglichen und unbeweglichen sowie von immateriellen Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens.
- 5.1.2 Die Förderung der Anschaffung und Herstellung von mobilen Wirtschaftsgütern ist nur möglich, wenn diese überwiegend innerhalb des Fördergebiets oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden¹⁸.
- 5.1.3 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn sie aktiviert werden und abschreibungsfähig sind, sofern sie von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen) zu Marktbedingungen erworben und ausschließlich innerhalb der geförderten Betriebsstätte genutzt werden. Bei großen Unternehmen ist die Höhe der förderfähigen Investitionskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter auf 50 % der gesamten beihilfefähigen Investitionskosten des Vorhabens begrenzt.
- 5.1.4 Gebrauchte Wirtschaftsgüter werden nur im Rahmen der Förderung von Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sowie im Rahmen der Förderung von KMU in der Gründungsphase¹⁹ gefördert.

¹⁷ Vgl. Artikel 2 Nr. 52 AGVO

¹⁸ Dies umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbemannter Luftfahrzeuge und unbemannter Wasserfahrzeuge, die überwiegend im Fördergebiet oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden und nicht primär dem Transport dienen.

¹⁹ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebs. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen sind.

Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen zu Marktbedingungen erworben werden und die nicht bereits vorher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

5.1.5 Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch oder wird das zu fördernde Wirtschaftsgut nicht beim Nutzer aktiviert, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz oder eine Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vorliegt und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.

5.1.6 Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Aufwendungen für den Grunderwerb
- geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 € nicht übersteigen
- Unternehmens- bzw. Gesellschaftsanteile und Firmenwerte
- Personenkraftwagen
- Kombifahrzeuge
- Lastkraftwagen
- Omnibusse
- bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen
- Schienenfahrzeuge
- sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen)
- geleaste oder gemietete Wirtschaftsgüter, sofern die Nutzung nicht im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder Organschaft oder im Rahmen des Mietkaufs (Aktivierung beim Antragsteller) erfolgt.

5.1.7 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach dem Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die förderfähigen Investitionskosten sind um Versicherungsentschädigungen zu kürzen

5.2 Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer Zinsverbilligung eines Förderdarlehens oder eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Kombinationen aus Zinsverbilligung und Zuschuss sind möglich.

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 100.000 € sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

5.3 Für Kredite zur Finanzierung von förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach dieser Richtlinie können Zinsverbilligungen aus GRW-Mitteln von der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) vergeben werden. Grundlage hierfür ist eine in einem Zuwendungsbescheid nach diesen Regelungen festgestellte Förderungswürdigkeit.

Aus GRW-Mitteln wird nur die Zinsverbilligung erstattet, Verwaltungskosten von Zinszuschüssen dürfen nicht bezuschusst werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des jeweiligen GRW Koordinierungsrahmen zu den Grundsätzen der Gewährung von Zinsverbilligungen²⁰.

Die Förderdarlehen sind banküblich zu besichern. Nachrangdarlehen sind nicht förderfähig.

Das Förderdarlehen ist in seiner Höhe auf maximal 50% der förderfähigen Investitionskosten begrenzt.

Das Förderdarlehen soll mindestens € 50.000.-- betragen.

5.4 Im Rahmen der deutschen Regionalfördergebietskarte wurden die Fördergebiete des Landes Bremen (C- und D-Fördergebiet) durch die Europäische Kommission für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2027 genehmigt. Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist als C-Fördergebiet, die Stadtgemeinde Bremen als D-Fördergebiet eingestuft.

5.5 In den Fördergebieten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven darf die Beihilfeintensität der für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1 oder 2.2 aus Mitteln der GRW und anderen Mitteln gewährten Förderungen die nachstehenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten²¹.

C-Fördergebiet²² (Stadtgemeinde Bremerhaven):

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	30 % der beihilfefähigen Kosten
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	20 % der beihilfefähigen Kosten
Betriebsstätten von großen Unternehmen	10 % der beihilfefähigen Kosten

D-Fördergebiet²³ (Stadtgemeinde Bremen)

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	20 % der beihilfefähigen Kosten
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	10 % der beihilfefähigen Kosten

²⁰ s. Ziffer 5.3 Koordinierungsrahmen.

²¹ Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Investitionsvorhaben die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfebetrug hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus berechnet wird:

Beihilfefähige Kosten	Angepasster Förderhöchstsatz
Bis zu € 55 Mio. Euro	100% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil zwischen € 55 Mio. Euro und € 110 Mio. Euro	50% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil über € 110 Mio. Euro	34 % des regionalen Förderhöchstsatzes nach Randnummer 90 in Verbindung mit Randnummer 19 Nummer 3 Regionalbeihilfeleitlinien (RLL) (Ezelnotifizierung erforderlich)

Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

²² Vgl. RLL Randnummer 182 in Verbindung mit Randnummer 186

²³ Grundlage für Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten ist Art. 17 AGVO. Der Schwellenwert gemäß Art 4 Abs. 1 Buchstabe c der AGVO beträgt 8,25 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

5.6 Weiterhin können Investitionsvorhaben in C- und D-Fördergebieten im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert werden, sofern sie die Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen.²⁴ Der mögliche Fördersatz bestimmt sich nach den für C-Fördergebiete in Ziffer 5.5 genannten Förderhöchstsätzen. Die Förderfähigkeit von großen Unternehmen bestimmt sich hierbei abweichend von Ziffer 2.2 nach Ziffer 2.1.

5.7 Fördersätze im C-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremerhaven) für Investitionsförderungen nach Ziffer 2.1 und 2.2:

5.7.1 Betriebsstätten von kleinen Unternehmen

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 20 %.

Der Fördersatz kann um bis zu 10%-Punkte für die gesamte Förderung erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, oder Maßnahmen, die in besonderer Weise Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen oder in besonderer Art und Weise zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen, verbunden ist.

Alternativ kann der Fördersatz um bis zu 5%-Punkte für die gesamte Förderung erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben der direkte Erwerb von Immobilien verbunden ist.

5.7.2 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen

Betriebsstätten von mittleren Unternehmen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 15 %.

Der Fördersatz kann um bis zu 5%-Punkte für die gesamte Förderung erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, Maßnahmen, die in besonderer Weise Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen oder in besonderer Art und Weise zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen, oder der direkte Erwerb von Immobilien verbunden ist.

5.7.3 Betriebsstätten von großen Unternehmen

Betriebsstätten von großen Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 10 %.

²⁴ Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

5.8 Fördersätze im D-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremen) für Investitionsförderungen nach Ziffer 2.1 und 2.2:

5.8.1 Betriebsstätten von kleinen Unternehmen

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 15 %.

Der Fördersatz kann um bis zu 5%-Punkte für die gesamte Förderung erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, Maßnahmen, die in besonderer Weise Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen oder in besonderer Art und Weise zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen, oder der direkte Erwerb von Immobilien verbunden ist.

5.8.2 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen

Betriebsstätten von mittleren Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 10 %.

5.9 Fördersätze für Investitionsförderungen in C- und D-Fördergebieten nach Ziffer 2.3.1 (Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten)

5.9.1 Betriebsstätten aller Unternehmensgrößen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 40 %.

Für mittlere Unternehmen kann der Fördersatz um bis zu 10 % Punkte , für kleine Unternehmen um bis zu 20 %-Punkte erhöht werden.

Für Unternehmen aller Größen kann der Fördersatz zusätzlich um bis zu 5 %-Punkte bei Investitionsvorhaben im C-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremerhaven) erhöht werden.

5.9.2 Werden die beihilfefähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios nach den Bestimmungen von Artikel 36 Abs. 11 AGVO ermittelt, sind die in Ziffer 5.9.1 genannten Förderhöchsätze jeweils um 50 % zu verringern.

5.10 Fördersätze für Investitionsförderungen in C- und D-Fördergebieten nach Ziffer 2.3.2 (Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten)

5.10.1 Betriebsstätten aller Unternehmensgrößen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 30 %.

Für mittlere Unternehmen kann der Fördersatz um bis zu 10 % Punkte , für kleine Unternehmen um bis zu 20 %-Punkte erhöht werden.

Für Unternehmen aller Größen kann der Fördersatz zusätzlich um bis zu 5 %-Punkte bei Investitionsvorhaben im C-Fördergebiet (Stadtgemeinde Bremerhaven) erhöht werden.

5.10.2 Werden die beihilfefähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios nach den Bestimmungen von Artikel 38 Abs. 8 AGVO ermittelt, sind die in Ziffer 5.10.1 genannten Förderhöchstsätze jeweils um 50 % zu verringern.

5.11 Fördersätze für Investitionsförderungen in C- und D-Fördergebieten -nach Ziffer 2.3.3 (Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen)

5.11.1 Betriebsstätten aller Unternehmensgrößen erhalten eine Basisförderung in Höhe von bis zu 45 %. Abweichend davon beträgt die Basisförderung für Investitionsvorhaben zur Stromspeicherung bis zu 30 %.

Für mittlere Unternehmen kann der Fördersatz um bis zu 10 % Punkte , für kleine Unternehmen um bis zu 20 %-Punkte erhöht werden.

5.12 Die förderfähigen Investitionskosten sind für Investitionszuschüsse und Zinsverbilligungen insgesamt auf

- maximal € 750.000,- pro neugeschaffenen Dauerarbeitsplatz nach Ziffer 4.7
- maximal € 500.000,- pro gesicherten Dauerarbeitsplatz nach Ziffer 4.7

begrenzt.

Ein neuer Ausbildungsplatz wird bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet. Neue und gesicherte Dauerarbeitsplätze, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in die Betriebsstätte entsandt wurden, werden nicht berücksichtigt. Werden durch ein Investitionsvorhaben sowohl neue Dauerarbeitsplätze geschaffen als auch vorhandene gesichert, können beide Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der maximal förderfähigen Investitionskosten kumuliert werden.

5.13 Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt der Gewährung.

GRW-Zuschüsse können mit ihrem Nominalbetrag in der Berechnung der Beihilfenintensität berücksichtigt werden, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Bei vergünstigten Darlehen ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent aus der Höhe des Unterschieds zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem Referenzsatz, der nach der von der Europäischen Kommission festgelegten Methode zu bestimmen ist.

Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften erfolgt auf Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden²⁵.

5.14 Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Bei Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Können

²⁵ Für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften wird auf die Internetadresse <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/berechnung-des-beihilfewertes-staatlicherbuergschaften.html> verwiesen.

regionalförderfähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

- 5.15 Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- und Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums (Bewilligungszeitraum) durchgeführt und die geförderte Betriebsstätte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (Zweckbindungsfrist) im Lande Bremen fortgeführt wird (Zweckbindungszweck).
- 6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig,
- 6.3 Die geförderten neuen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Regelungen mindestens für einen Zeitraum (Überwachungszeitraum) von fünf Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (Zweckbindungsfrist) erhalten und besetzt bleiben oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
- 6.4 Das Erreichen der Förderziele ist durch förmliche Verwendungsnachweise nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes zu belegen. Soweit der Förderung arbeitsplatzbezogene Voraussetzungen zugrunde liegen, ist der Begünstigte verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindungsfrist hierüber jährliche Meldungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Weitergehende Einzelprüfungsrechte der bewilligenden Stelle bleiben hiervon unberührt.

7 Verfahren

7.1 Antragsstellung und Beratung

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme (Ziffer 4.1) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Dort erhalten Antragsteller auch eine individuelle und kostenlose Beratung im Vorfeld sowie eine Begleitung in der Antrags- und Projektumsetzungsphase. Dabei soll auch auf Themen Guter Arbeit (z.B. Tarifbindung bzw. tarifgleiche Entlohnung oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eingegangen werden.

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Betriebsstätte in Bremen (Stadt):

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH

Domshof 14/15

28195 Bremen

Tel.: (0421) 9600-40

www.bab-bremen.de

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Betriebsstätte in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Am Alten Hafen 118

27568 Bremerhaven

Tel.: (0471) 9 46 46 610

www.bis-bremerhaven.de

Anträge können nur formgebunden auf amtlichen Vordruck (Antragsformular der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)) oder auf amtlichen Online-Formular im Kundenportal der jeweiligen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Informationen und Unterlagen sind bei den genannten Bewilligungsbehörden erhältlich. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig.

- 7.2 Über gestellte Förderanträge entscheiden die zuständigen Bewilligungsbehörden nach Einholung von Stellungnahmen der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie der zuständigen Agentur für Arbeit. Bedarfsgemäß können Stellungnahmen anderer fachlich zuständiger Behörden angefordert werden.
- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller oder dem Antragsteller zuzurechnenden Unternehmen in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Förderung zu berücksichtigen
- 7.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrages ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung.
- 7.5 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Im Rahmen einer Mitunternehmerschaft im Sinne § 15 Einkommensteuergesetz oder einer Organschaft im Sinne § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Land Bremen nutzt. Im Falle von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen. In den genannten Fällen haften Investor und Nutzer für das Investitionsdarlehen bzw. den Investitionszuschuss oder die Zinsverbilligung uneingeschränkt und in voller Höhe gesamtschuldnerisch.
- 7.6 Das Investitionsvorhaben muss zum Zeitpunkt des Antragseingangs nach Art, Lage und Umfang hinreichend bestimmt sein. Mit dem Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden.
- 7.7 Die zuständigen Bewilligungsbehörden nach Ziffer 7.1. können im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen (Zinsverbilligungen und/oder Zuschüsse) bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. € bewilligen. Darüber hinausgehende Zuwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die zuständigen Gremien des Landes Bremen (z.B. Fachdeputation, Senat, Haushalts- und Finanzausschuss).

- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung (Investitionszuschuss und /oder Zinsverbilligung) sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die auf den Bestimmungen der LHO und des BremVwVfG basierenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen von Projekten der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Landesinvestitionsförderprogramms" (ANBest-P GALIP) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Konditionen des auf dieser Zuwendung basierenden Förderdarlehens werden in einem privatrechtlichen Darlehensvertrag der BAB mit dem Antragsteller festgelegt.

- 7.9 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.
- 7.10 Zuwendungsbescheide sind zu widerrufen und bereits gewährte Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, wenn die den Zuwendungsbescheiden zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen des GRW Koordinierungsrahmens und dieser Richtlinie während der Zweckbindungsfrist nicht erfüllt sind. Ein gewährtes Investitionsdarlehen ist an marktwirtschaftliche Konditionen anzupassen. Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt nur unter den Bedingungen von Ziffer 2.8. des GRW Koordinierungsrahmens in der jeweiligen Fassung in Betracht.
- 7.11 Die Ausnahmen nach Ziffer 7.10 Satz 3 finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Fall der Stilllegung der geförderten Betriebstätte.
- 7.12 Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR werden nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 AGVO mit den aus Anhang III zur AGVO ersichtlichen Informationen veröffentlicht.

7.13 Beihilfen müssen bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Anmeldeschwellen überschritten sind²⁶ (GRW-Mittel und ggf. Mittel aus weiteren Förderprogrammen). Dies sind bei

- regionalen Investitionsbeihilfen nach Artikel 14 AGVO: bei einer Investition *mit förderfähigen Kosten* von 110 Millionen Euro oder mehr als die nachstehend aufgeführten Beihilfebeträge pro Unternehmen und Investitionsvorhaben:
 - bei einer Höchstförderintensität von 10 % für Regionalbeihilfen: 8,25 Mio. EUR
 - bei einer Höchstförderintensität von 15 % für Regionalbeihilfen: 12,38 Mio. EUR
 - bei einer Höchstförderintensität von 20 % für Regionalbeihilfen: 16,5 Mio. EUR
 - bei einer Höchstförderintensität von 25 % für Regionalbeihilfen: 20,63 Mio. EUR
 - bei einer Höchstförderintensität von 30 % für Regionalbeihilfen: 24,75 Mio. EUR
- Investitionsbeihilfen für KMU nach Artikel 17 AGVO (vgl. Fußnote 12) 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- Investitionsbeihilfen nach Artikel 36, 38 und 41 AGVO 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

²⁶ Der Begriff der Einzelinvestition gemäß Ziffer 3.2 ist zu beachten

- 7.14 Die Anmeldepflicht besteht außerdem, wenn bei regionalen Investitionsbeihilfen²⁷ der Antragsteller nicht bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung²⁸ aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hin zu der zu fördernden Betriebsstätte vorgenommen hat und/oder sich nicht verpflichtet, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der zu fördernden Erstinvestition nicht zu tun.
- 7.15 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Sie darf erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen sind zu beachten.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2027.

²⁷ Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten sind davon nicht erfasst

²⁸ vgl. Artikel 2 Nummer 61 a AGVO

	Anlage 1	
	Positivliste zu Ziffer 4.2.1 der Richtlinie	
Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	C 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 Schlachten- und Fleischverarbeitung und 10.71 Herstellung von Backwaren – ohne Dauerbackwaren)
2	C 11	Getränkeherstellung
3	C 13	Herstellung von Textilien
4	C 14	Herstellung von Bekleidung
5	C 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	C 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	C 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	C 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
9	C 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
10	C 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
11	C 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
12	C 24	Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht in Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
13	C 25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
14	C 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
15	C 27	Herstellung von elektrischen Anlagen
16	C 28	Maschinenbau
17	C 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
18	C 30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4),
19	C 31	Herstellung von Möbeln
20	C 32	Herstellung von sonstigen Waren

21	D 38.3	Rückgewinnung
22	D 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstiger Entsorgung
23	J 58.2	Verlegen von Software
24	J 62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
25	J 63	Informationsdienstleistungen
26	M 72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE Dienstleistungen für die Wirtschaft erbracht werden
27	R 93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen.

	Anlage 2	
	Bedingte Positivliste zu Ziffer 4.2.2 der Richtlinie	
Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	C 18	Herstellung von Druckerzeugnissen
2	C 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
3	G 46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und außer 46.1 (Handelsvermittlung)
4	H 52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g/ anderweitig nicht genannt (logistische Dienstleistungen)
5	J 59	Herstellung, Verleih, und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14 Kinos)
6	M 70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
7	M 71	Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung (außer 71.11 Architekturbüros)
8	M 73	Werbung und Marktforschung

	Anlage 3	
	Liste der von der Förderung ausgeschlossenen Unternehmen (Negativliste)	
	Von der Förderung sind Betriebsstätten ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2008 fällt.	
Lfd. Nr.	WZ 2008 Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	C 24	Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ gemäß Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO
4	D	Energieversorgung
5	E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.3 und 39)
6	F	Baugewerbe
7	G 45	Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
8	G 46.1	Handelsvermittlung
9	G 47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen), (außer 47.91 Versand- und Internet-Einzelhandel)
10	H	Verkehr (vgl. auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 45 AGVO) und Lagerei (außer 52.29.9 logistische Dienstleistungen)
11	I	Gastgewerbe
12	J 59.14	Kinos
13	J 60	Rundfunkveranstalter
14	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
15	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
16	M 69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
17	M 71.11	Architekturbüros
18	M 75	Veterinärwesen
19	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

20	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
21	P	Erziehung und Unterricht
22	Q	Gesundheits- und Sozialwesen
23	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen.)
24	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
25	T	Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
26	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
		<p>Die Förderung ist aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen²⁹ und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur³⁰.</p> <p>Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,</p> <p>i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder</p> <p>ii) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.</p>

²⁹ Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet

b) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird (vgl. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c AGVO)

Siehe auch Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (insbesondere Abschnitt 1.1.1.4) aus dem Jahr 2014.

³⁰ Vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 - Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischerei und Aquakultursektor (ABl. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37)